



STADT SAALFELD/SAALE & GEMEINDE WITTGENDORF

VEREINBARUNG

**zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Wittgendorf über die Eingliederung
der Gemeinde Wittgendorf in die Stadt Saalfeld/Saale**

- Präambel
- § 1 Eingliederung
- § 2 Rechtsnachfolge
- § 3 Name
- § 4 Wahrung der Eigenart
- § 5 Bürgerrechte
- § 6 Haushaltsführung
- § 7 Steuern
- § 8 Investitionen
- § 9 Ortsrecht
- § 10 Bürgernahe Arbeit
- § 11a Vereins- und Gemeinschaftshäuser
- § 11b Jugendtreffs/Mobile Jugendarbeit
- § 11c Spiel- und Bolzplätze
- § 11d Bauhof
- § 11e Auebad
- § 12 Freiwillige Feuerwehr
- § 13 Ortsteilbürgermeister
- § 14 Gemeindevertretung
- § 15 Personal
- § 16 Regelung von Einzelfragen
- § 17 Regelung von Streitigkeiten

Präambel zur Eingliederungsvereinbarung

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat am 17. Mai 2017 mit Beschluss-Nr. 72/2017 ebenso wie der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf am 16. Mai 2017 mit Beschluss-Nr. 53/13/2017 beschlossen, dass die Gemeinde Wittgendorf in die Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert wird und die jeweiligen Bürgermeister ermächtigt, nachfolgende Vereinbarung zu schließen.

Im Sinne eines partnerschaftlichen Aufeinanderzugehens und im Rahmen der sogenannten Freiwilligkeitsphase und im Hinblick auf die bisher durchgeführte umsichtige Siedlungspolitik der Gemeinde Wittgendorf ist eine langfristig gesicherte Entwicklung der vorgenannten Gemeinde als Wohnstandort deutlich zu erkennen. Gleichzeitig soll Gewerbe, Landwirtschaft und Tourismus auf dem Gebiet der Gemeinde Wittgendorf weiter gestärkt werden.

Somit kann auch davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftliche Leistungskraft, welche sich über mehr als zwei Jahrzehnte hinweg in der Gemeinde Wittgendorf gebildet hat, weiterhin, wenn auch als Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale, erhalten bleibt.

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Wittgendorf wird mit den bestehenden Gebietsgrenzen in die Stadt Saalfeld/Saale zum 1. Dezember 2018 eingegliedert.
2. Die Gemeinde Wittgendorf bildet zum 1. Dezember 2018 einen Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale.
3. Das archivpflichtige und archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Wittgendorf wird als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Saalfeld/Saale geführt.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Saalfeld/Saale tritt mit dem Tag der Eingliederung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Wittgendorf ein, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Saalfeld/Saale über. Dies gilt auch für alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Wittgendorf, die sich aus dem Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ und deren Auflösung im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung ergeben.

§ 3 Name

1. Der neu gebildete Ortsteil führt seinen bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.
2. Die Stadt Saalfeld/Saale verpflichtet sich, dass für den Ortsteil als amtliche Bezeichnung nachfolgender Name verwandt wird:

Wittgendorf / Saalfeld/Saale.

3. Die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO werden nach folgendem Muster gestaltet:

Wittgendorf
Kreisstadt Saalfeld/Saale
Landkreis (Bezeichnung des Landkreises nach Gebietsreform)

§ 4 Wahrung der Eigenart

Der Ortscharakter, insbesondere das gewachsene Ortsbild, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben der Gemeinde Wittgendorf bleiben weiterhin erhalten und werden sich auch künftig frei entfalten können.

Die Stadt Saalfeld/Saale wird die Veranstaltungen zur Heimat- und Brauchtumpflege im ehemaligen Gemeindegebiet Wittgendorf ideell und finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützen, so dass diese Veranstaltungen weiter durchgeführt werden können.

Sie stellt gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO dafür dem Ortsteilrat jährlich einen Betrag von 5,00 EUR/Einwohner zur eigenständigen Entscheidung über die Verteilung zur Verfügung. Dieser dem Ortsteilrat je Einwohner zur Verfügung zu stellende Betrag wird auf 5 Jahre ab Eingliederung festgeschrieben, jedoch entsprechend des in § 45 Abs. 6 S. 7 ThürKO bezeichneten Index angepasst.

Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere evtl. zu gründende Vereine und kirchliche Einrichtungen werden auch weiterhin – gleich den Saalfelder Vereinen und Einrichtungen – gefördert, sofern dies nicht bereits aus den Mitteln des Ortsteilrates erfolgt. Die bisherige Gemeinde Wittgendorf und die dort ansässigen Vereine werden auf der offiziellen Homepage der Stadt Saalfeld/Saale angemessen dargestellt.

§ 5 Bürgerrechte

1. Die Bürger und Einwohner der bisherigen Gemeinde Wittgendorf werden mit dieser Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale. Ihre Pflichten und Rechte sind die gleichen, wie die der Bürger und Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
2. Soweit für die Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens oder Aufenthalts im Gebiet der Gemeinde maßgebend ist, wird Einwohnern der eingegliederten Gemeinde die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung ununterbrochene Wohndauer in der bisherigen Gemeinde Wittgendorf und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt angerechnet.
3. Bei zukünftig stattfindenden Wahlen oder Volksentscheiden wird die im Ortsteil Wittgendorf bestehende Stimmbezirksstruktur so lange beibehalten, wie die Besetzung mit ehrenamtlichen Wahlvorstandsmitgliedern sichergestellt werden kann.
4. Die für die Umschreibung der

Personaldokumente
Fahrzeugzulassungen
Grundbucheintragungen

der Bürger und ansässigen Unternehmen entstehenden notwendigen Kosten gehen zu Lasten der Stadt Saalfeld/Saale, solange diese mit der Eingemeindung verbunden sind und die Umschreibung bis spätestens zum 31.12.2019 erfolgt. Diese Regelung gilt nur für natürliche Personen und Unternehmen, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Wittgendorf ihren Sitz haben. Dies gilt auch für Kosten im Zusammenhang mit erforderlichen Straßenumbenennungen, welche sich im Zusammenhang mit Änderungen oben genannter Dokumente entgeltlich niederschlagen.

Die Umbenennung von Straßen erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderates zeitgleich mit der Eingliederung der Gemeinde Wittgendorf in die Stadt Saalfeld/Saale.

§ 6 Haushaltsführung

1. Die Gemeinde Wittgendorf wird sich spätestens vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Entscheidungen enthalten, die nicht durch einen beschlossenen Haushaltsplan gedeckt sind und die der Finanzlage der Stadt Saalfeld/Saale Nachteile bereiten könnten. Insbesondere wird die Gemeinde Wittgendorf in dieser Zeit keine Veränderungen bestehender vertraglicher Verpflichtungen vornehmen oder neue vertragliche Gestaltungen eingehen, die nicht durch einen beschlossenen Haushaltsplan gedeckt sind. Sie wird nur noch Investitionen beginnen, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind und deren Finanzierung hinsichtlich Durchführungs- und Folgekosten gesichert ist.
2. Eine zum Zeitpunkt der Eingemeindung existierende allgemeine Rücklage wird in der allgemeinen Rücklage der Stadt Saalfeld/Saale fortgeführt. Sie wird als Betrag auf dem Formblatt „Rücklagenbestand“ zum Haushaltsplan mit dem Hinweis vermerkt, dass dieser zweckgebunden für den Ortsteil Wittgendorf vorgehalten wird. Diese Regelung gilt längstens für die Dauer von 5 Jahren ab Eingliederung, sofern der Betrag vorher nicht aufgebraucht ist.
3. Die Erträge aus der Anlage der zweckgebundenen allgemeinen Rücklage, die jährliche Konzessionsabgabe und die Einnahmen aus Gewinnanteilen wirtschaftlicher Unternehmen werden hälftig zur anteiligen Schuldentilgung und hälftig zweckgebunden der allgemeinen Rücklage für den Ortsteil Wittgendorf auf die Dauer von 5 Jahren zugeführt oder für Infrastrukturinvestitionen eingesetzt.
4. Die in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Vereinbarungen gelten unter dem Vorbehalt, dass in künftigen Haushaltsjahren entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

§ 7 Steuern

Die Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B) werden für die gesamte neugegliederte Stadt Saalfeld/Saale von den geltenden Hebesätzen der Stadt Saalfeld/Saale übernommen.

§ 8 Investitionen

1. Die Stadt Saalfeld/Saale wird bei Erhalt von Strukturbeihilfen gemäß § 7 Abs. 1 ThürGVG Schulden in gleicher Höhe tilgen.
2. Die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 geführte zweckgebundene allgemeine Rücklage des Ortsteils Wittgendorf wird für investive Zwecke zur Verbesserung der Infrastruktur eingesetzt. Hierzu hat der Ortsteilrat im Rahmen der Haushaltsplanung das Vorschlagsrecht über die Verwendung im nächsten Haushaltsjahr und die Aufnahme in den Haushaltsplan.

§ 9 Ortsrecht

Im Gebiet des künftigen Ortsteils Wittgendorf gilt das bislang statuierte Ortsrecht bis zum Inkrafttreten der Erstreckungssatzung in Bezug auf das Ortsrecht der Stadt Saalfeld/Saale für den Ortsteil Wittgendorf fort. Das Ortsrecht soll, mit Ausnahme der Regelungen in § 7 dieser Vereinbarung, zum Ablauf des 31. Dezember 2020 angepasst werden.

Die Gemeinde Wittgendorf hat bisher für beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen wiederkehrende Beiträge erhoben. Dies soll auch in Zukunft, bezogen auf das Gebiet der Gemeinde Wittgendorf, so bleiben, so dass Ausbaubeiträge über eine, gegebenenfalls fortgeschriebene, Satzung über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhoben werden sollen.

§ 10 Bürgernahe Arbeit

1. Die Stadt Saalfeld/Saale richtet im Gebäude des Gemeindezentrums Kleingeschwenda einen Bürgerservice ein. Die Bürger des zukünftigen Ortsteiles Wittgendorf können neben den Möglichkeiten in den städtischen Verwaltungsgebäuden am Markt auch dort ihre Angelegenheiten erledigen. Die Bürgersprechstunden des Ortsteilbürgermeisters/ Ortsteilrates zu allgemeinen Angelegenheiten des Ortsteils und die Sitzungen des Ortsteilrates finden im Ortsteil Wittgendorf statt. Die Sprech- und Öffnungszeiten legt der Ortsteilrat bedarfsgerecht in Abstimmung mit der Stadtverwaltung fest. Der Ortsteilbürgermeister kann die Sprechstunden delegieren.
2. Die genannten öffentlichen Einrichtungen bleiben solange erhalten, solange ihr Bestand einer sinnvollen städtischen Gesamtplanung entspricht und dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 11a Vereins- und Gemeinschaftshäuser

Das in der Gemeinde Wittgendorf bestehende Vereins- und Gemeinschaftshaus ist ein wichtiger Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft und des dortigen kulturellen Lebens. Der Erhalt dieser Gebäude wird durch die Stadt Saalfeld/Saale garantiert, sofern eine sinnvolle Nutzung besteht und die Erhaltung finanziell und baulich vertretbar ist. Sie kommt nach Maßgabe des Haushaltes für alle notwendigen Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf, so dass eine Nutzung durch die ortsansässigen Vereine oder eine kostenpflichtige Nutzung durch Privatpersonen möglich ist. Die anfallenden Betriebskosten werden durch die nutzenden Vereine getragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Vereine nur Teile des Gebäudes genutzt werden können und die übrigen Räume durch die Freiwillige Feuerwehr und die Gemeinde genutzt werden. Vereine, die berechtigt sind, Räume an Dritte weiterzuvermieten, haben von diesen ein Nutzungsentgelt sowie die anfallenden Betriebskosten einzunehmen und an die Stadt Saalfeld/Saale abzuführen. Einzelheiten werden in einer objektbezogenen Nutzungsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Nutzer/Verein und der Stadt Saalfeld/Saale getroffen.

§ 11b Jugendtreffs / Mobile Jugendarbeit

Die zukünftige Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit entsprechend § 11 SGB VIII bedarf der Abstimmung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Jugendamt und Jugendhilfeausschuss), der Gemeinde Wittgendorf, dem Träger Jugendförderverein e.V. (gegenwärtiger Träger der Jugendarbeit im ländlichen Raum) und der Stadt Saalfeld/Saale/Amt für Jugendarbeit/Sport/Soziales. Die Jugendarbeit im ländlichen Raum kann bedarfsgerecht entweder durch eine Zusammenführung mit der Jugendarbeit in der Stadt Saalfeld/Saale oder durch den Jugendförderverein e.V. als Kooperationspartner umgesetzt werden. Eine entsprechende vertragliche Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird vorgenommen. Die Aufgaben der Jugendhilfe – und Sozialplanung obliegen nach der Eingliederung der Gemeinde Wittgendorf der Stadt Saalfeld/Saale und fließen in das Stadtentwicklungskonzept und die

Planungen des Landkreises ein. Im Gemeinschaftshaus steht hierfür ein Jugendclub zur Verfügung.

§ 11c Spiel- und Bolzplätze

Der Spielplatz und der Bolzplatz der Gemeinde Wittgendorf wird übernommen und deren Bestand für mindestens drei Jahre nach der Eingliederung zugesichert. Sofern im Anschluss über den Fortbestand der Anlagen entschieden wird, erfolgt eine Einbeziehung des Ortsteilrates.

§ 11d Bauhof

Es ist beabsichtigt, im zukünftigen Ortsteil Saalfelder Höhe (Kleingeschwenda) eine Außenstelle des Eigenbetriebes Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale zu betreiben. Aufgaben im Gebiet des zukünftigen Ortsteils Wittgendorf sollen insbesondere durch diese Außenstelle erledigt werden. Dies betrifft auch den Winterdienst.

§ 11e Auebad

Die Stadt Saalfeld/Saale wird als Rechtsnachfolger für die Gemeinde Wittgendorf Mitglied des Zweckverbandes „Erholungszentrum Auebad“. Die Stadt Saalfeld/Saale setzt sich dafür ein, das Bad gemeinsam mit den anderen Zweckverbandsmitgliedern dauerhaft weiter zu betreiben.

§ 12 Freiwillige Feuerwehr

1. Die Stadt Saalfeld/Saale gewährleistet den Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Wittgendorf einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen im Rahmen einer sinnvollen Gesamtplanung.
2. Der Stand der technischen Ausrüstung wird, den Aufgaben im jeweiligen Ausrückebereich entsprechend, erhalten und weiterentwickelt.
3. Die vorhandenen, gemeindeeigenen Anlagen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden in einem nutzbaren Zustand erhalten sowie bei Erforderlichkeit angepasst bzw. ergänzt.
4. Die Stadt Saalfeld/Saale wird die Jubiläen der Freiwilligen Feuerwehr in dem zukünftigen Ortsteil Wittgendorf gebührend unterstützen.
5. Die Freiwillige Feuerwehr im zukünftigen Ortsteil Wittgendorf wird zur Stadtteilfeuerwehr der Feuerwehr Saalfeld/ Saale. Sie wird bei der Erstellung der Alarmplanung beteiligt.
6. Die bestehenden Alarm- und Ausrückeordnungen (AAOs) bleiben in Kraft. Eine Novellierung erfolgt bis 2020 für das gesamte Stadtgebiet.

§ 13 Ortsteilbürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Wittgendorf wird nach der Eingliederung durch den Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale bis zum Ende der Wahlperiode zum Ortsteilbürgermeister des neuen Ortsteils Wittgendorf ernannt. Er ist Ehrenbeamter der Stadt Saalfeld/Saale.

§ 14 Gemeindevertretung

1. Bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Gemeindevertretungen 2019 entsendet die Gemeinde Wittgendorf gemäß § 9 Abs. 5 ThürKO für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale ein Gemeinderatsmitglied in den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale. Die Zahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Saalfeld/Saale wird bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderates zur Förderung des Zusammenwachsens um zwei erhöht.
2. Im Gebiet der Gemeinde Wittgendorf wird eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO eingeführt. Gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO wird im Falle der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt. Die Gemeinde Wittgendorf möchte, dass diese Ortsteilverfassung auch darüber hinaus gilt.
3. Demgemäß vereinbaren die beiden Kommunen nachfolgendes:
 - a) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKWO.
 - b) Der Ortsteilrat berät über alle Angelegenheiten des Ortsteils und gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

Dem Ortsteilrat ist während der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzungen der Stadt Saalfeld/Saale Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Stadt Saalfeld/Saale eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

- c) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
 1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens,
 3. Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.
 4. Pflege von zum Zeitpunkt der Eingliederung existierenden Partner- und Patenschaften.

- d) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:
1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
 2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
 3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
 4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
 5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung
 7. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser und Einrichtungen des Bestattungswesens,
 8. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrats durch die Hauptsatzung,
 9. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
 10. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans,
 11. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils,
 12. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
- e) Der Ortsteil hat gegen die Stadt Saalfeld/Saale einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den vorgenannten Sätzen in angemessenem Umfang und nach Maßgabe des Haushaltes in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.
- f) Die Entscheidung des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinden nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinden nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Stadt Saalfeld/Saale beachten. Der Vollzug obliegt dem Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale. Dieser kann die Entscheidung des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters beanstanden. Hierbei gilt § 44 ThürKO entsprechend.
- g) Für den Geschäftsgang des Ortsteilrates gibt sich dieser eine Geschäftsordnung. Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich in einer Ausschlussfrist von drei Wochen beim Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale ein. In Eilfällen kann dieser die Frist angemessen verkürzen. Bei keiner oder verspäteten Äußerungen des Ortsteilrates erfolgt eine Entscheidung ohne Erklärung des Ortsteilrates.
- h) Die Niederschriften über Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den beratenen Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.
- i) Der Bürgermeister führt jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Wittgendorf durch.

- j) Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an den vorhandenen Informationstafeln sowie Schaukästen im zukünftigen Ortsteil Wittgendorf. An den Informationstafeln sowie Schaukästen werden die Beratungen des Ortsteilrates und die Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters veröffentlicht.

§ 15 Personal

Die Gemeinde Wittgendorf beschäftigt einen Mitarbeiter zur Grünflächenpflege auf geringfügiger Basis. Dieses Beschäftigungsverhältnis wird durch die Stadt Saalfeld/Saale übernommen und fortgesetzt.

§ 16 Regelung von Einzelfragen

1. Laufende Dienstleistungsverträge werden fortgeführt, wie es für die Stadt Saalfeld/Saale wirtschaftlich vertretbar ist. Die Wirtschaftlichkeit wird zum Zeitpunkt der Wahrung der jeweils geltenden ordentlichen Kündigungsfristen überprüft.
2. Die Schiedsstelle der Gemeinde Wittgendorf besteht bis Ende der Legislaturperiode. Im Anschluss wird nach einer Bedarfsermittlung deren Fortbestand oder Integration in einen anderen Schiedsbezirk geprüft.
3. Das Räumen und Streuen sowie die Mahd der Grünflächen, die Sauberhaltung der Straßen, Straßenlaternen, Gullys sowie der Buswartehäuschen wird gewährleistet.
4. Die allgemeine Straßenreinigung im Gemeindegebiet der Gemeinde Wittgendorf soll auch in Zukunft durch die Anlieger der Straßen im Gemeindegebiet erfolgen, so dass keine Straßenreinigungsgebühr im zukünftigen Ortsteil Wittgendorf erhoben werden soll. Daneben soll eine bis zu zweimalige Sonderreinigung/Jahr durch die Kehrmaschine erfolgen. Die Sonderreinigung ist den höhenbedingten besonderen Witterungsbedingungen geschuldet und soll insbesondere den durch den Winterdienst auf den Verkehrsflächen in großen Mengen verteilten Split und Sand beseitigen.
5. Wander-, Orts- und Übersichtskarten auf dem Gebiet der Gemeinde Wittgendorf sollen nach der Eingliederung aktualisiert werden.
6. Die Gemeinde Wittgendorf hat die Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser übertragen. Die Stadt Saalfeld/Saale wird nach Eingliederung der Gemeinde Wittgendorf das Kündigungsrecht nach § 39 Abs. 2 ThürKGG ausüben und die Aufgaben für das Gebiet der Gemeinde Wittgendorf auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt übertragen.

§ 17 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Bei auftretenden Unstimmigkeiten ist eine gütliche Einigung anzustreben.
2. Sollten wider Erwarten Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt werden können, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt anzurufen. Diese entscheidet letztendlich.

3. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so behält die Vereinbarung im Übrigen ihre Gültigkeit. Beide Parteien vereinbaren bereits jetzt eine eventuelle unwirksame Bestimmung durch eine gewollte Regelung zu ersetzen.
4. Von einzelnen Inhalten der Vereinbarung kann abgewichen werden, wenn sich die der Vereinbarung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des Ortsteils Wittgendorf der Stadt Saalfeld/Saale der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

Stadt Saalfeld/Saale

Gemeinde Wittgendorf

17. Mai 2017

17. Mai 2017

Matthias Graul
Bürgermeister Stadt Saalfeld/Saale

Frank Biehl
Bürgermeister Gemeinde Wittgendorf